

Az.: 67/3-566.0026/20/1.6.2
0015562

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 28.12.2022

für die

Bürgerwind Hagenkamp GmbH & Co. KG

Dumte 16

48565 Steinfurt

zur

Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen in 48366 Laer und 48565 Steinfurt

Gliederung

	Seite
I Tenor	2
II Antragsunterlagen.....	3
III Anlagedaten.....	5
IV Nebenbestimmungen.....	5
1 Allgemeines.....	5
2 Baurecht.....	7
3 Immissionsschutzrecht.....	11
4 Naturschutzrecht.....	19
5 Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht.....	30
6 Wasserrecht.....	31
7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht	31
8 Arbeitsschutzrecht.....	35
9 Bodendenkmalschutzrecht.....	35
V Hinweise	36
1 Baurecht.....	36
2 Immissionsschutzrecht.....	37
3 Naturschutzrecht.....	38
4 Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht.....	39
5 Wasserrecht.....	40
6 Forstrecht.....	41
7 Anforderungen der LWK.....	41
VI Begründung	42
VII Kostenentscheidung	44
VIII Rechtmittelbelehrung	44

I

Tenor

Hiermit wird der Firma Bürgerwind Hagenkamp GmbH & Co. KG, Dumte 16, 48565 Steinfurt gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N 163/6.X TCS 164 in 48366 Laer und 48565 Steinfurt erteilt.

Die Windenergieanlagen dürfen auf den Grundstücken in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 17, Flurstück 6 (WEA 1) und in 48565 Steinfurt, Gemarkung Borghorst, Flur 54, Flurstück 8 (WEA 2) sowie Gemarkung Borghorst, Flur 54, Flurstück 10 (WEA 3) errichtet und betrieben werden, wobei dieser Genehmigungsbescheid unter folgender aufschiebender Bedingung ergeht: Er darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die erforderlichen Abstandsflächen- und Zuwegungsbaulasten in das jeweilige Baulastenverzeichnis eingetragen sind. Die Nachweise sind der Baubeginnanzeige beizufügen.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 13.08.2021; Az.: 26.01.01.07 Nr. 118-21 erteilt.

Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II

Antragsunterlagen

1. Deckblatt mit Inhaltsverzeichnis	3 Blatt
2. Formulare 1 und 2 mit Deckblatt	6 Blatt
3. Projektkurzbeschreibung	2 Blatt
4. Nichttechnische Darstellung des Vorhabens	3 Blatt
5. Übersicht über Grunddaten der Windenergieanlagen	1 Blatt
6. Beantragung der Durchführung einer UVP	1 Blatt
7. Bauantragsformular mit Deckblätter	4 Blatt
8. Baubeschreibung	3 Blatt
9. Nachweise über die Bauvorlageberechtigung	3 Blatt
10. Angaben zur Benennung des staatlichen anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit	1 Blatt
11. Gutachten zur Untersuchung möglicher optisch bedrängender Wirkungen des Vorhabens	19 Blatt
12. Angaben zum FNP	1 Blatt
13. Angaben zu Baulasten und Abstandsflächenberechnungen	2 Blatt
14. Angaben und Mitteilungen zur Turbulenzintensität und Turbulenzgutachten	30 Blatt
15. Bestätigungsschreiben zur Ausstellung einer Typenprüfung	1 Blatt
16. Angaben zu Herstell- und Rohbaukosten	4 Blatt
17. Deckblatt „Standort und Umgebung“	1 Blatt
18. Übersichtspläne	3 Blatt
19. Lagepläne (M.: 1:1.000)	3 Blatt
20. Hindernisangaben bzgl. Luftverkehr	1 Blatt
21. Spezifikationen zur Zuwegung und zu Kranstellflächen	20 Blatt
22. Deckblätter „Anlagenbeschreibung“	2 Blatt
23. Technische Beschreibungen	10 Blatt
24. Allgemeine Beschreibungen der Umweltauswirkungen	5 Blatt
25. Übersichtszeichnungen der Windenergieanlagen	3 Blatt
26. Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	4 Blatt
27. Allgemeine Dokumentation zu den Fundamenten	4 Blatt
28. Angaben zu Betriebsstoffen	138 Blatt

29. Angaben zum Abfallanfall	9 Blatt
30. Angaben zum Abwasseranfall	2 Blatt
31. Deckblatt „Schutz vor Lärm- und Schattenimmissionen“	1 Blatt
32. Angaben zu den Betriebsmodi während der Nachtzeit vom 31.03.2022	1 Blatt
33. Schallimmissionsprognose (2. Überarbeitung) mit Anlagen	25 Blatt
34. Angaben zu Oktavschalleleistungspegeln	4 Blatt
35. Angaben und Tabellen sowie eine Karte zum Schattenwurf	28 Blatt
36. Schattenwurfprognose	12 Blatt
37. Angaben zur Schallemission, Leistungskurven und Schubbeiwerte	29 Blatt
38. Angaben zu Serrations an den Rotorblättern	5 Blatt
39. Angaben zur Schattenabschaltautomatik	6 Blatt
40. Deckblatt „Anlagensicherheit“	1 Blatt
41. Allgemeine Beschreibungen zur Eiserkennung	4 Blatt
42. Allgemeine Beschreibungen zur Kennzeichnung der WEA	14 Blatt
43. Antrag nach Nr. 30 der AVV	1 Blatt
44. Spezifikation zur Sichtweitenmessung	4 Blatt
45. Technische Beschreibung des Fledermausmoduls	6 Blatt
46. Angaben zum Arbeitsschutz	63 Blatt
47. Angaben zur 12. BImSchV	1 Blatt
48. Angaben zum Brand- und Blitzschutz	28 Blatt
49. Angaben zu Maßnahmen im Falle der Betriebseinstellung	12 Blatt
50. Deckblatt „Sonstiges / Gutachten“	1 Blatt
51. Angaben zur Typenprüfung	2 Blatt
52. Baugrundgutachten	49 Blatt
53. UVP-Bericht (31.03.2022)	24 Blatt
54. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	40 Blatt
55. Landschaftsbildbewertung und Ersatzgeldermittlung	7 Blatt
56. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	65 Blatt
57. Naturschutzfachliche Maßnahmeblätter (28.11.2022)	35 Blatt
58. Gutachterliche Stellungnahme zum Eisabfall und zum Eiswurf	18 Blatt
59. Nachtrag I zu den ökologischen Gutachten zum Vorhaben „Bürgerwindpark Hagenkamp“ vom 08.09.2022	25 Blatt
60. Immissionsseitige Einzelbeiträge von WEA an Lärm	3 Blatt

61. Schattenwurfkarte (E-Mail vom 29.03.2022) 2 Blatt
62. Rotornendrehzahlen für den Anlagentyp Nordex N 163/6.X 1 Blatt
63. Einzelausweisungen zum Schattenwurf 73 Blatt

III

Anlagedaten

Windenergieanlagen des Typs Nordex N 163/6.X TCS 164 mit nachfolgenden Anlage- und Standortdaten (Koordinatenbezugssystem UTM (north) WGS 84 Zone 32):

WEA Nr.	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Rechtswert	Hochwert
WEA 1	6,80 MW	164,0 m	163,0 m	388396	5771815
WEA 2	6,80 MW	164,0 m	163,0 m	387994	5772074
WEA 3	6,80 MW	164,0 m	163,0 m	387974	5772540

Die Windenergieanlagen werden mit einer jeweiligen Fundamenterhöhung von 1,5 m errichtet.

IV

Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen. Das Formular ist auch auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter / Kreisverwaltung / Ämter / Umweltamt/Luft, Lärm und Immissionen / Formulare - Vordrucke - Merkblätter aufrufbar.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- 1.4 Der Beginn der Arbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

- 1.5 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
- Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
- Herstellerbescheinigungen über die Nachtabschaltung entsprechend der Nebenbestimmung IV 3.1,
- Herstellerbescheinigungen über die Einstellungen der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung IV 3.1,
- Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage Nr.2 – Auch dies Formular ist auf der Homepage des Kreises Steinfurt aufrufbar.)

- 1.6 Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfräht oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtlichen Ordnungsbehörden oder die Polizei zu verständigen.

2 Baurecht

- 2.1 Mit der Errichtung der Windenergieanlagen darf nur begonnen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlagen nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) Sicherheitsleistungen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt werden. In den Bürgschaften ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -).

Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die einzelne Windenergieanlage (WEA) jeweils 235.000,00 Euro, also insgesamt: 705.000,00 Euro.

- 2.2 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage des Bauvorhabens von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Vermessungs- und Katasteramt abgesteckt sind (§ 74 Abs. 8 BauO NRW). Der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 83 Abs. 3 BauO NRW) ist durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Bauleiters vor Baubeginn zu führen und der Baubeginnanzeige beizufügen.
- 2.3 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn bei den Bauaufsichtsbehörden des Kreises Steinfurt und der Stadt Steinfurt zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen (Typenprüfung) die Bescheinigung einer / eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit eingereicht wurde (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW). Die Dokumente sind spätestens mit der Baubeginnanzeige vorzulegen.

Vor Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) sind den o.g. Bauaufsichtsbehörden Gutachten einer anerkannten Zertifizierungsstelle für die Rotorblätter und die Maschinenbauteile bzgl. der WEA mit einer Lebensdauer von mindestens 20 Jahren vorzulegen.

- 2.4 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn den Bauaufsichtsbehörden des Kreises Steinfurt und der Stadt Steinfurt eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Gründung (Baugrundgutachten) für den jeweiligen Standort vorliegt.

Vor Gründungsbeginn ist durch einen Bodengutachter zu bestätigen, dass die in der geprüften Statik angegebenen erforderlichen Baugrundeigenschaften, Tragfähigkeiten und Randbedingungen am Aufstellungsort vorhanden sind. Nach Fertigstellung der Anfüllung sowie der Verdichtungsarbeiten und nach Fertigstellung von Frost- und Tragschichten ist eine Überprüfung der erreichten Verdichtung durch den Gutachter vorzunehmen. Die Bescheinigungen sind den Bauaufsichtsbehörden des Kreises Steinfurt und der Stadt Steinfurt vorzulegen.

- 2.5 Der Beginn der Betonierung von Stahlbetonbauteilen ist dem staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) spätestens 2 Tage zuvor anzuzeigen, um ihm Gelegenheit zur Überprüfung der Stahleinlagen zu geben.
- 2.6 Bei der Herstellung und Verarbeitung von Beton müssen auf der Baustelle fortlaufend nachweisbare Aufzeichnungen über alle für die Güte und Standsicherheit der baulichen Anlagen und ihren Teilen wichtigen Angaben geführt und zur Einsicht bereitgehalten werden. Die Ergebnisse der Betonfestigkeitsprüfungen müssen jederzeit auf der Baustelle eingesehen werden können.
- 2.7 Die geschweißten tragenden Stahlbauteile dürfen erst dann eingebaut bzw. Schweißarbeiten an den Stahlbauteilen auf der Baustelle erst durchgeführt werden, wenn der ausführende Betrieb den Nachweis zum Schweißen von Stahlbauteilen erbracht hat. Hierzu ist der große Eignungsnachweis vorzulegen (DIN 18800 Teil 7).
- 2.8 Über die bei diesem Bauvorhaben verwendeten Stähle ist eine Gütebescheinigung der Lieferfirma vorzulegen, die sich an den ihr vorliegenden Werksbescheinigungen orientieren muss.

- 2.9 Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gemäß § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen. Mit der Mitteilung über den Baubeginn sind dem Bauamt des Kreises Steinfurt und dem Bauordnungsamt der Stadt Steinfurt die mit der Durchführung von stichprobenartigen Kontrollen beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik) mit Namen und Anschrift zu benennen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW). Die schriftliche Erklärung des / der Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist der Baubeginnanzeige beizufügen.
- 2.10 Vor Fertigstellung der WEA sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu fertigen und den örtlichen Feuerwehren zur Verfügung zu stellen. Aus den Feuerwehrplänen müssen insbesondere die Lage und die genaue Bezeichnung der Windenergieanlagen hervorgehen.
- 2.11 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind den Bauaufsichtsbehörden des Kreises Steinfurt und der Stadt Steinfurt entsprechende Bescheinigungen der beauftragten einzelnen staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes) vorzulegen. Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die jeweilige bauliche Anlage entsprechend den vorgelegten bautechnischen Nachweisen (Statik) ausgeführt worden ist.
- Das Herstellerzertifikat und die Konformitätsbescheinigungen sind nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen den Bauaufsichtsbehörden unverzüglich vorzulegen.
- 2.12 Mit der Baubeginnanzeige ist ein auf den Anlagentyp Nordex N 163/6.X TCS 164 fortgeschriebenes Brandschutzkonzept einzureichen.
- 2.13 Am Zugang zu jeder Windenergieanlage sowie in der Gondel ist jeweils eine Brandschutzordnung Teil A anzubringen.
- 2.14 Am Zugang zu jeder Windenergieanlage sowie in der Gondel ist jeweils ein Feuerlöscher PG 12 gut sichtbar und griffbereit aufzuhängen.

- 2.15 Alle einzubauenden Stahlteile (Träger, Stützen, Anker, usw.) sind so einzubauen, dass diese nach einschlägigen Normen dauerhaft vor Korrosion geschützt sind.
- 2.16 Ein Protokoll über die Prüfung der Windenergieanlagen nach Inbetriebnahme nach den „Richtlinien für die Auslegung, Aufstellung und das Betreiben von Windkraftanlagen“ sowie nach den Richtlinien des Fachausschusses Windenergie und des BWE-Sachverständigenbeirates ist durch einen unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen bei Inbetriebnahme vorzulegen. Ebenso sind Aussagen zu den erforderlichen wiederkehrenden Prüfungen (z.B. Erhaltungszustand des Turmes) durch einen Sachverständigen für WEA zu machen.
- 2.17 Jede Windenergieanlage ist nach der Errichtung gemäß dem Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Dabei ist zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandungen abgeschlossen ist. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Betreiber zusammen mit dem Wartungshandbuch auszuhändigen und von diesem für wiederkehrende Prüfungen bereitzuhalten. Die in dem Wartungspflichtenheft aufgeführten Wartungsarbeiten sind von geeignetem Personal ordnungsgemäß auszuführen und zu dokumentieren. Die Betriebs- und Standsicherheit der Windenergieanlagen ist im Abstand von höchstens 2 Jahren durch einen unabhängigen Sachverständigen wiederkehrend zu prüfen. Diese Frist kann auf höchstens 4 Jahre verlängert werden, wenn der Betreiber mit dem Hersteller oder einer qualifizierten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt und die regelmäßigen Wartungen ordnungsgemäß durchführen lässt. Jede WEA ist am Eingang sowie am Aufstieg mit einem deutlich lesbaren Schild zu versehen, welches das Betreten bzw. Besteigen für Unbefugte untersagt. Wartungspersonal ist durch entsprechende Hinweisschilder auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.
- 2.18 Die Gefahr des Eisabwurfs ist durch eine automatische Außerbetriebnahme der jeweiligen Anlage bei Eisansatz (Eiserkennung mit dem Leistungskurvenverfahren) sicherzustellen. Zusätzlich sind Hinweisschilder am Turm anzubringen, die auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam machen. Alle WEA sind hinsichtlich der Risikominderung bzgl. Eisabwurf und Eisabfall mit den in der gutachtlichen Stellungnahme des TÜV Nord vom 16.06.2021 (Antragsunterlage Nr. 58) beschriebenen Maßnahmen auszurüsten. Ferner sind die dort beschriebenen organisatorischen Maßnahmen (z.B. hinrei-

chende Aufstellung von Hinweisschildern, Information der Anlieger) sowie betriebliche Maßnahmen (z.B. Funktionsprüfungen der Eiserkennungssysteme) umzusetzen und durchzuführen.

- 2.19 Über die Prüfung der erforderlichen Blitzschutzanlage ist ein mängelfreier Abnahmebericht eines Fachunternehmers vorzulegen. Es ist zu bestätigen, dass die jeweilige Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand ist. Dieser Prüfbericht muss neben einer Beschreibung der durchgeführten Prüfung insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüfte Anlage oder Einrichtung einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam ist. Der Prüfbericht ist den Bauaufsichtsämtern der Stadt Steinfurt und des Kreises Steinfurt bis zur abschließenden Fertigstellung vorzulegen.
- 2.20 Der Transport über städtische Straßen und Wege ist rechtzeitig vorher mit dem Fachdienst Tiefbau der Stadt Steinfurt abzustimmen. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist eine Abnahme durch den Fachdienst 66 der Stadt Steinfurt erforderlich. Entsprechende Abstimmungen gelten für Wege und Straßen im Bereich der Gemeinde Laer. Hierzu sind Abstimmungen mit der Gemeinde Laer durchzuführen.

3 Immissionsschutzrecht

- 3.1 Die Windenergieanlagen (WEA) sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA durch FGW-konforme Vermessungen an den genehmigten WEA selbst oder anderen WEA gleichen Typs und gleicher Betriebsweisen die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegten Lärmbegrenzungen nachweislich einhält.

Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt aufgenommen werden, wenn messtechnisch nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

Für den Nachtbetrieb gilt folgendes:

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind die WEA 1 und 2 gedrosselt im Mode 5 und die WEA 3 gedrosselt im Mode 4 zu betreiben.

Der Mode 4 entspricht einer maximalen Nennleistung von 6.370 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 9,4 U/min. Der Mode 5 entspricht einer maximalen Nennleistung von 6.240 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 9,2 U/min.

Diese Betriebsmodi gemäß dem Herstellerdatenblatt der Firma Nordex Rotornenn-drehzahlen F008_277_A20_DE vom 30.03.2021 sind in der Steuerung der WEA fest vorzugeben. Eine entsprechende Bestätigung vom Hersteller hat der Anlagenbetreiber der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vor Aufnahme des Nachtbetriebs vorzulegen.

- 3.2 Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen der Schallimmissionsprognose der enveco GmbH vom Februar 2022 (Antragsunterlage Nr. 33 zu diesem Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Für die WEA Nordex N 163/6.X mit STE – WEA 1 und WEA 2

Oktavspektrum im Mode 5

[Informativ Schalleistungspegel $L_{W, Mode-5}$ 104,5 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	90,9	94,7	97,6	98,7	98,6	94,6	84,5	62,9

Für die WEA Nordex N 163/6.X mit STE – WEA 3

Oktavspektrum im Mode 4

[Informativ Schalleistungspegel $L_{W, Mode-4}$ 105,0 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	91,4	95,2	98,1	99,2	99,1	95,1	85,0	63,4

$L_{W, Okt, Hersteller}$ = vom Hersteller deklariertes Schalleistungspegel in der jeweiligen Oktave

σ_R = 0,5 dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

σ_P = 1,2 dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

σ_{Prog} = 1,0 dB (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{W, Mode}$ = Summenschalleistungspegel im jeweiligen Betriebsmodus

3.3 Nachweisführung bzgl. der zulässigen Geräusche zur Aufnahme des Nachtbetriebs

3.3.1 Bei der Vermessung der Emissionspegel ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA im Nachtbetrieb die höchsten Geräuschemissionen verursachen. Die Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Die Vermessungen dürfen nur durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschemessungen anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden. Es dürfen keine Sachverständigen für die Geräuschemessungen beauftragt werden, die bei der Planung bereits tätig geworden sind.

Sollen die Messungen gleichzeitig als Abnahmemessung gelten, ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt (UIB) vorab abzustimmen und der Messtermin zur Vermessung der genehmigten WEA der UIB zuvor mitzuteilen.

Bei Vorlage von Messberichten aus Typvermessungen anderer WEA werden die Messberichte nur bei Einhaltung vorgenannter Regelungen akzeptiert.

3.3.2 Emissionsseitiger Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn in den genehmigten Betriebsweisen die gemessenen Oktavschallleistungspegel der pessimalsten Oktavspektren $L_{W,Okt,Messung}$ der genehmigten WEA selbst oder einer typvermessenen WEA die in der Nebenbestimmung IV 3.2 aufgeführten Werte $L_{W,Okt,Hersteller}$ in allen Oktaven nicht überschreiten.

Halten die so ermittelten Oktavschallleistungspegel $L_{W,Okt,Messung}$ nicht die jeweils festgelegten Werte $L_{W,Okt,Hersteller}$ ein, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den pessimalsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen.

3.3.3 Immissionsseitiger Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs bei Vermessungen der genehmigten WEA

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschalleistungspegel der genehmigten WEA zuzüglich des 90%igen-Vertrauensbereich der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung der nicht vermessenen WEA und des Prognosemodells kleiner oder gleich den Immissionsanteilen $L_{AT} + \sigma_G \times 1,28$ lt. Schallimmissionsprognose enveco sind. Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, welches der Genehmigung zu Grunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen.

Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Die Unsicherheit der Serienstreuung für die vermessene WEA entfällt. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung der enveco GmbH (Antragsunterlage Nr. 33 zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

3.3.4 Nachweis bei Typvermessung

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist alternativ erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschalleistungspegel der typvermessenen WEA mit der gleicher Betriebsweise der genehmigten WEA zuzüglich des 90%igen-Vertrauensbereich der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung und des Prognosemodells kleiner oder gleich der Immissionsanteile $L_{AT} + \sigma_G \times 1,28$ lt. Schallimmissionsprognose der enveco GmbH sind. Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, welches der Genehmigung zu Grunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung der enveco GmbH (Antragsunterlage Nr. 33 zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

3.4 Abnahmemessung

Ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs bereits durch die Nachweisführung mittels Vermessung der genehmigten WEA entsprechend vorgenannter Nebenbestimmungen erbracht, ist nachfolgende Regelung gegenstandslos.

Ansonsten gilt folgendes: Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA ist durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen eine Abnahmemessung durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Durchschrift des Auftrags ist der UIB vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit der UIB abzustimmen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht der UIB unverzüglich direkt zu übersenden.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist entsprechend der v.g. Nebenbestimmungen zu erbringen.

Es dürfen keine Sachverständigen für die Geräuschmessungen beauftragt werden, die bei der Planung bereits tätig geworden sind.

- 3.5 Die von der Genehmigung erfassten WEA sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA Lärm gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den auf Seite 12 der Schallimmissionsprognose der enveco GmbH (Antragsunterlage Nr. 33 zum Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorten folgende Werte nicht überschreiten:

IP A

bei Tage: 55 dB(A)

bei Nacht: 40 dB(A)

IP B

bei Tage: 50 dB(A)

bei Nacht: 35 dB(A)

IP C-K

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

- 3.6 Wird durch die unter der Nebenbestimmung IV 3.4 geforderte Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, sind die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung IV 3.5 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.
- 3.7 Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass der Betrieb keine tonhaltigen Geräusche im Sinne des Abschnitts A.2.5.2 des Anhangs der TA Lärm vom 26.08.1998 aufweist, für die nach der Nr. 5.2.1.1 des Windenergie-Erlasses NRW ein Tonzuschlag $K_T = 3$ dB oder $K_T = 6$ dB zu vergeben ist.
- 3.8 Wird durch die unter der Nebenbestimmung IV 3.4 geforderte Abnahmemessung festgestellt, dass beim Betrieb der WEA tonhaltige Geräusche im Sinne der obigen Nebenbestimmung auftreten, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweisen.
- 3.9 Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlagen keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ($L_{Aeq} - L_{Ceq} > 20$ dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.

- 3.10 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, sind die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch die UIB wieder freigegeben wurde.
- 3.11 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v.g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 3.12 Für die jeweilige WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW.
- Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren. Die Protokolle sind auf Anforderung der UIB vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- 3.13 Die Funktion der Serrated Trailing Edge/Serrations (STE) an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber der UIB zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).
- 3.14 Die von der Genehmigung erfassten WEA dürfen an den im Beschattungsbereich laut Schattenwurfkarte in der Schattwurfprognose der enveco GmbH vom September 2020 (Antragsunterlage Nr. 36 zum Genehmigungsbescheid) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen Schattenwurf verursachen, der in Summe die tatsächliche reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag am jeweiligen Immissionsort überschreitet. Dazu ist die jeweilige WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die sie bei unzulässigem Schattenwurf oberhalb der o. g. Werte außer Betrieb setzt.

Bei Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten - Wechsel sind kurzzeitige WEA-Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Dies wird dadurch erreicht, dass eine Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt.

Zur Programmierung der Abschaltautomatik müssen die Standorte der WEA, die Vorbelastung durch bestehende WEA sowie die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzbedürftige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen, Balkone) sind schutzbedürftige Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.15 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert der UIB vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung der UIB vorzulegen.

4 Naturschutzrecht

4.1 Die Windenergieanlagen dürfen nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen eingehalten werden (Bedingungen):

4.1.1 Bauzeiten (siehe Maßnahmenblätter zu Bauzeitenregelungen für Gehölzarbeiten; Baumfällungen und zur faunistischen Ökologischen-Umweltbaubegleitung sowie zum Bauzeitausschluss)

Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der WEA 1, 2 und 3 sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 01. November bis 28./29. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

Die Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse als auch weitere Bäume mit einem Stammdurchmesser ≥ 30 cm sind vor Fäll- und Gehölzrückschnittarbeiten von einem Sachverständigen auf einen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Die Kontrolle muss im weitgehend unbelaubten Zustand im Winter erfolgen (ab Anfang November). Zu diesem Termin oder einem Folgetermin kann der Einsatz eines Hubfixes notwendig werden. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) abzustimmen.

Die Errichtung und Erschließung der WEA 1, 2 und 3 erfolgt zum Schutz der Vogelarten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit innerhalb des Zeitraumes vom 01.08 bis 01.03. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung im Offenland (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Bauherrn darzulegen, zum anderen ist durch eine

faunistische Umweltbaubegleitung (siehe Nebenbestimmung IV. 4.1.2 - Faunistische Ökologische-Umweltbaubegleitung (01.03.-31.07.)) fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen (Methodik) und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Der Untersuchungsradius ist artspezifisch anhand der Störradien der erfassten Arten im Umfeld zu wählen und beträgt mindestens 300 m.

Die faunistische Ökologische-Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Für die Präsenzzeit des Wespenbussards ist sie durch einen erfahrenen Fachmann oder eine erfahrene Fachfrau mit guten Vorkenntnissen zum Gebiet und zur Art Wespenbussard durchzuführen.

Nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt sind die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmen durch die faunistische Ökologische-Umweltbaubegleitung durchzuführen oder zu veranlassen und zu protokollieren. Hierzu zählen auch vorbereitende Maßnahmen zur Konfliktminderung. Die Berichte sind wöchentlich einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die uNB unmittelbar zu informieren.

4.1.2 Faunistische Ökologische-Umweltbaubegleitung (01.03.-31.07.)

Die nachfolgend beschriebene faunistische Ökologische-Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation. Für die besonders sensible Zeit vom 01.05.-31.07. (Präsenzzeit des Wespenbussards, Hauptbrutzeit der Vögel allgemein) ist sie durch einen erfahrenen Fachmann oder eine erfahrene Fachfrau mit guten Vorkenntnissen zum Gebiet und zur Art Wespenbussard durchzuführen.

Im Februar des Jahres, für das ein Hineinreichen notwendiger Arbeiten bis in die sensible Brutzeit von Vögeln (01.03.-31.07.) nicht ausgeschlossen werden kann, muss eine erste Besichtigung der Baustelle und der nahen Umgebung bis 300 m um die Eingriffsflächen und Transportwege vorgenommen werden, um die Gefährdungslage rechtzeitig einschätzen zu können. In den Wäldern bis 300 m zu den möglichen vorhabenbedingten Störquellen ist zudem eine Horstbaumkartierung durchzuführen. Anschließend ist konkret fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen (Methodik) und Vermeidungsmaßnahmen geplant sind.

Nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt sind die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmen durch die faunistische Ökologische-Umweltbaubegleitung durchzuführen oder zu veranlassen und zu protokollieren. Hierzu zählen auch vorbereitende Maßnahmen zur Konfliktminderung. Die Berichte sind wöchentlich einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die uNB unmittelbar zu informieren.

Ab dem 01. März sind im Abstand von 1-2 Wochen Begehungen durchzuführen, in denen die Brutansiedlung von Vögeln im Umfeld der Baumaßnahme möglichst genau erfasst wird. Auftretende bzw. erkennbar sich entwickelnde Konflikte sind mit der uNB zu besprechen und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

Ab dem 30. April ist verstärkt auf die Präsenz von Wespenbussarden zu achten und die Begehungshäufigkeit auf mindestens 2 x pro Woche hochzusetzen. Vom 20. April bis 31. Juli ist es Aufgabe der faunistischen Ökologischen-Umweltbaubegleitung für eine regelmäßige Präsenz von Menschen und Maschinen auf den Baustellen zu sorgen, so dass insbesondere der plötzliche Eintritt erheblicher Störungen mit Gefährdungspotenzial für umliegende Bruten (v.a. des Wespenbussards) nicht zu befürchten sind. Wenn der Baubetrieb normal weiterläuft, erfolgt dessen Beobachtung. Im Fall von mehrtägigen Ruhepausen muss der Baubetrieb nach Anleitung der faunistischen Ökologischen-Umweltbaubegleitung simuliert werden. Der Gutachter sieht hier für die zu überwachenden Räume eine leichte Störung, vergleichbar mit dem normalen Baubetrieb, vor. Beispielsweise können mehrfach täglich Fahrzeuge zu der Baustelle / den Baustellen fahren und Menschen dort aussteigen. Art und Umfang der Maßnahmen sind abhängig vom Stand der Bauarbeiten und müssen je nach Bedarf und Einschätzung der faunistischen Ökologischen-Umweltbaubegleitung flexibel angepasst werden. Wenn stark störende Arbeiten (z.B. Kranaufstellung) anstehen, müssen ggf. andere Maßnahmen unternommen werden, als wenn in den Wochen nur geringe Transportarbeiten anstehen. Die Maßnahme hat den Zweck brutwillige Wespenbussarde für eine Nestbesetzung möglichst in verfügbare unkritische Bereiche im ungestörten Umfeld zu lenken. Ziel der Maßnahmen ist es nicht, Wespenbussarde in jedem Fall zu vertreiben, sondern eine Brutaufgabe infolge plötzlich auftretender Störungen zu vermeiden.

Die faunistische Ökologische-Umweltbaubegleitung kann nach dem 31. Juli oder nach Beendigung der Bauarbeiten beendet werden.

4.1.3 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, Maßnahmenblätter Brut- und Nahrungshabitat Uhu sowie Nahrungshabitat Waldschnepfe und Nahrungshabitat Rotmilan)

Die im Fachbeitrag Artenschutz und in den Maßnahmenblättern festgelegten Ausgleichsmaßnahmen aus Artenschutzgründen sind als sogenannte „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG vor Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) zu realisieren:

- Bei der CEF-Maßnahme für das Nahrungshabitat des Rotmilans auf der Fläche (Gemarkung Laer, Flur 20, Teilflurstücke 4 und 5, Abgrenzung gemäß Maßnahmenblatt vom 28.11.2022) angrenzend an die Steinfurter Aa mit einer Größe von ca. 2 ha wird eine vorhandene Ackerfläche in extensives Grünland umgewandelt. Die Umwandlung erfolgte bereits 2018. Die künftige Bewirtschaftung erfolgt laut der Beschreibung im Maßnahmenblatt.
- Auf der Fläche (Gemarkung Horstmar, Flur 4, Flurstück 14 tlw, Abgrenzung gemäß Maßnahmenblatt vom 28.11.2022) ca. 2 km westlich des Vorhabens werden als CEF-Maßnahmen, ein Brut- und Nahrungshabitat für den Uhu und ein Nahrungshabitat für die Waldschnepfe angelegt.

Als Nahrungsfläche für den Uhu und die Waldschnepfe mit einer Größe von 2 ha wird eine bewirtschaftete Ackerfläche in eine extensive Grünlandfläche umgewandelt. Als weiteres Strukturelement wird auf der Grünlandfläche eine Blänke mit einer Mindestgröße von 1.500 m² und flachen Böschungsneigungen (~1:10) angelegt. Die Umwandlung erfolgte bereits 2018. Die künftige Bewirtschaftung erfolgt laut der Beschreibung in den Maßnahmenblättern.

Für den Brutplatz des Uhus wurden 3 Horstplattformen im bewaldeten Teil des Flurstücks 14 aufgehängt. Die Horstplattformen sind jährlich auf ihre Funktion

hin zu kontrollieren. Die regelmäßige Kontrolle und Pflege ist vertraglich sicherzustellen. Die Verträge sind der uNB des Kreises Steinfurt vor Baubeginn vorzulegen.

Mit dem Bau der Windenergieanlagen darf erst begonnen werden, wenn die Ergebnisse des maßnahmenbezogenen Monitorings und die Wirksamkeit der CEF-Flächen für den Rotmilan, den Uhu und die Waldschneepfe (für jeweils 1 Brutpaar) durch einen Fachgutachter bestätigt und der uNB des Kreises Steinfurt vorgelegt werden. Nachbessernde Maßnahmen bei fehlender Funktion bleiben vorbehalten.

4.1.4 Gestaltung des Mastfußbereiches (siehe Maßnahmenblatt Mastfußbereich)

Im Radius von 150 m um den jeweiligen Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am jeweiligen Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Nutzung oder eine Bepflanzung mit Bodendeckern bis an den Mastfuß, die Kranstellfläche und die Zuwegung vorzusehen. Des Weiteren ist eine Lagerung jeglicher Materialien, wie Stallung, Silage, Stroh, Heu und die Anlage von Erdhaufen auf Mastfußflächen, Zuwegungen und anderen Flächen im 150 m Umkreis nicht zulässig. Zudem ist es im 150 m Umkreis nicht zulässig, für den Uhu nutzbare Ansitzwarten aufzustellen.

Diese Nutzungsvorgaben sind mit den umliegenden Bewirtschaftern vertraglich zu sichern. Die rechtskräftigen Verträge zwischen dem Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern der Flurstücke im 150 m Umkreis sind vor Baubeginn der uNB des Kreises Steinfurt vorzulegen:

WEA 1: Gemarkung Laer, Flur 17, Flurstücke 6, 5, 140 und Gemarkung Borghorst, Flur 54, Flurstück 17, 23;

WEA 2: Gemarkung Borghorst, Flur 54, Flurstück 8 und Gemarkung Laer, Flur 16 Flurstücke 15, 127, 138;

WEA 3: Gemarkung Borghorst, Flur 54 Flurstücke 8, 9, 10, 11, 46 und Gemarkung Borghorst, Flur 56 Flurstück 81.

Jede Änderung hinsichtlich der Verträge ist unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zur Zustimmung mitzuteilen.

4.1.5 Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Greifvogelarten (hier: Rohrweihe und Rotmilan - siehe Maßnahmenblatt Abschaltung nach Ernte und Mahd)

Die WEA sind bei Grünlandmahd oder Ernte auf Feldern im Umkreis von 100 m abzuschalten.

Bei Grünlandmahd:

Abschaltung der WEA für 4 Tage ab dem Tag des Mahdbeginns jeweils im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung.

Bei Ernte auf Ackerflächen:

Abschaltung der WEA ab dem Tag des Erntebeginns durchgehend bis zwei Tage nach Umbruch der Stoppelbrache im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte im gesamten Jahresverlauf vorzunehmen.

Die Grünlandmahd und Ernte auf den Ackerflächen im beantragten Windpark darf nicht früher beginnen als in der Umgebung.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen und jährlich der uNB des Kreises Steinfurt bis zum 31.12 zu übermitteln.

Zur Sicherung des Abschaltmanagements sind der uNB des Kreises Steinfurt vor Inbetriebnahme der WEA rechtskräftige Verträge zwischen dem Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern der abschaltauslösenden Flurstücke vorzulegen:

WEA 1: Gemarkung Laer, Flur 17, Flurstück 6;

WEA 2: Gemarkung Borghorst, Flur 54, Flurstück 8 und Gemarkung Laer, Flur 16, Flurstücke 15, 138;

WEA 3: Gemarkung Borghorst, Flur 54, Flurstücke 9, 10, 46

In den Verträgen verpflichten sich die Flächenbewirtschafter gegenüber dem Anlagenbetreiber im Falle eines anstehenden Ernte- oder Mahdereignisses zur rechtzeitigen Meldung an den Betreiber der WEA, sodass eine Abschaltung entsprechend des Abschaltmanagements erfolgen kann. Jede Änderung hinsichtlich der Verträge ist unverzüglich der uNB des Kreises Steinfurt zur Zustimmung mitzuteilen.

4.1.6 Pauschale Abschaltalgorithmen zur Brutzeit des kollisionsgefährdeten Wespenbussard (siehe Maßnahmenblatt Abschaltalgorithmus Wespenbussard)

Die WEA sind zwischen dem 01.05. und 31.08. eines jeden Jahres tagsüber zwischen Beginn der morgendlichen und Ende der abendlichen bürgerlichen Dämmerung abzuschalten. Bei Inbetriebnahme der WEA ist der uNB des Kreises Steinfurt eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Der uNB des Kreises Steinfurt sind jährlich bis zum 31.12. die Abschaltprotokolle vorzulegen. Dabei müssen die erforderlichen Parameter (Datum, Uhrzeit, Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung und elektrische Leistung) erfasst und in Form einer digitalen Tabelle im Excel-Format bzw. einem kompatiblen Format bei der uNB des Kreises Steinfurt eingereicht werden.

Die Abschaltzeiten können aufgehoben werden, sofern ein wirksames Antikollisionssystem (AKS) zur Früherkennung kollisionsgefährdeter Vogelarten mit ereignisbezogener Abschaltautomatik der WEA eingesetzt wird. Das AKS muss als mögliches Vermeidungssystem für den Wespenbussard zur Senkung eines artspezifischen signifikant erhöhten Tötungsrisikos (siehe geändertes BNatSchG Juli 2022) vom MKULNV & LANUV oder der Bundesregierung zugelassen sein. Es muss technische Voraussetzungen aufweisen, wie eine artspezifisch ausreichende Erfassungsreichweite, Reaktionsdistanz und Erfassungsrate als auch die standörtlichen Voraussetzungen erfüllen, wie eine ausreichende räumliche Abdeckung am beantragten WEA Standort. Die räumliche Abdeckung an diesem Standort ist gutachterlich zu ermitteln und zu beurteilen. Mögliche Sichthindernisse (Topografie, Bäume und Sträucher und bauliche Anlagen als auch die beantragte

WEA) sind darzulegen. Die Ablösung der Abschaltzeiten durch das Antikollisions-system bedarf der Zustimmung der uNB des Kreises Steinfurt und erfordert ggfls. weitere Regelungen.

Hinweise:

Nach heutigem Stand der Technik sind bei Brutplätzen im Nahbereich der WEA (vertikale, kurzzeitige Näherung des Vogels zur WEA) derartige Systeme im Regelfall nicht anwendbar.

Nach dem geänderten BNatSchG (Juli 2022) ist die Anwendung von Antikollisions-systemen nach derzeitigem Stand der Wissenschaft und Technik nur für den Rotmilan zulässig. Grundsätzlich erscheint die Anwendung nach dem BNatSchG zukünftig auch für Großvögel, wie See-, Fisch- und Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch einsetzbar. Für den Wespenbussard besteht keine Einschätzung.

4.1.7 Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten (siehe Maßnahmenblatt Abschaltalgorithmen Fledermäuse)

Nach Inbetriebnahme (inklusive Probebetrieb) sind alle Windenergieanlagen im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von kleiner als 6 m/s sowie Temperaturen von größer als 10 Grad Celsius in Gondelhöhe.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach einer Anpassung dieses Genehmigungsbescheides in den Folgejahren verwendet werden. Hierzu ist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt ein Antrag zu stellen.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der uNB eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als Excel-Datei oder in einem vergleichbaren Format zu speichern und auf Verlangen der uNB des Kreises Steinfurt vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA bei der uNB des Kreises Steinfurt einzureichen.

Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der festgelegte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

4.1.8 Begleitendes Gondelmonitoring (siehe Maßnahmenblatt Abschaltalgorithmen Fledermäuse)

Soll dauerhaft von der Bedingung IV. 4.1.7 dieses Bescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat. Neue Veröffentlichungen des BMU-Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der in der Bedingung IV. 4.1.7 genannte Abschaltalgorithmus an den Anlagen zu betreiben.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist der uNB des Kreises Steinfurt zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

Nach Abschluss des zweiten erfolgreich durchgeführten Monitoring-Jahres kann der endgültige Abschaltalgorithmus durch einen Anpassungsbescheid geregelt werden. Hierzu ist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt ein Antrag zu stellen.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der uNB des Kreises Steinfurt fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

4.1.9 Grunddienstbarkeiten

Die CEF-Maßnahmen für den Rotmilan, den Uhu und die Waldschnepfe sind durch Grundbucheintragungen für den Genehmigungsinhaber und den Kreis Steinfurt abzusichern. Die Begünstigten sind zu berechtigen, die Fläche zu haben und zu halten, entsprechend den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) und des artenschutzrechtlichen Gutachtens herzurichten, zu bewirtschaften und zu betreten. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit hat im Range vor an dem zu belastenden Grundstück bestehenden Grundpfandrechten eingetragen zu werden; hilfsweise zunächst an rangbereiter Stelle. Der Eigentümer muss hierbei allen zur Rangstelle erforderlichen und vom Notar dem Grundbuchamt vorgelegten Löschungsbewilligungen, Rangänderungserklärungen oder Pfandfreigaben mit dem Antrag auf Vollzug im Grundbuch zustimmen, unabhängig davon, ob diese vor oder nach der Eintragung der Dienstbarkeit vorgelegt werden. Diese Grunddienstbarkeit muss zur Sicherstellung der Leistungserfüllung der CEF-Maßnahmen spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns vorliegen. Hilfsweise ist die Vorlage eines Notartestates möglich.

4.1.10 Ersatzgeld

Mit der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn das im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und der Ersatzgeldermittlung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte Ersatzgeld in Höhe von **127.711,00 €** auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des Kassenzzeichens **0364000094** überwiesen wurde.

4.2 Allgemeine Umweltbaubegleitung

Zur allgemeinen Berücksichtigung der Umweltbelange beim Bau, zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Ermittlung und Überwachung bislang nicht bilanzierbarer Eingriffe ist eine Umweltbaubegleitung für die Herstellung der Bauflächen als auch der CEF-Maßnahmen von einem Fachgutachter durchzuführen. Die Berichte sind vierzehntägig bei der uNB des Kreises Steinfurt einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die uNB des Kreises Steinfurt unmittelbar zu informieren.

4.3 Gehölzschäden

Für bau- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen, Schäden oder Totalausfälle von Gehölzen behält sich die uNB des Kreises Steinfurt die Nachforderung von zusätzlichen Kompensationsmaßnahmen ausdrücklich vor. Diese nachträglichen Maßnahmen sind Bestandteil Anlagenüberwachung.

4.4 Oberbodenlagerung

Ggf. überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen der Fundamente verwendet wird, darf erst nach einvernehmlicher Absprache mit der uNB des Kreises Steinfurt oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufgebracht werden. Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Auf-

bringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z.B. Baugenehmigung) hat die Antragstellerin im Vorfeld eigenständig zu klären.

5 Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

5.1 Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischen zu lagern und vorrangig zum Zwecke der Abdeckung/Auffüllung der Grundstücksfläche zu verwenden (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)).

5.2 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

5.3 Als Baumaterial verwendeter Boden und Bauschutt darf keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Soll dieses mineralische Material für bauliche Maßnahmen verwendet werden (ab 20 m³), sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln – Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

5.4 Abfallaufkommen von gefährlichen Abfällen beim Betrieb der Anlagen:

ASN 13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
ASN 13 02 06*	Synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
ASN 13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
ASN 15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
ASN 16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
ASN 16 06 01*	Bleibatterien

Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt zu belegen. Die gemäß §§ 23 ff NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

6 Wasserrecht

- 6.1 Die Anlagenteile der Windenergieanlagen (z.B. turmintegrierte Trafostationen), die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit ausreichend dimensionierten flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zu versehen.
- 6.2 Sofern der Betreiber der Windenergieanlagen einen Alarmplan aufzustellen hat, ist in diesen Alarmplan die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt aufzunehmen.

7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

- 7.1 Die Windenergieanlagen (WEA) sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrt- hindernissen (Bundesanzeiger; BAnz AT vom 30.04.2020 B4) auszurüsten. Es ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 7.2 Da eine Tageskennzeichnung für die WEA erforderlich ist, sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.3 Aufgrund der beantragten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Auch eine Kompletteinfärbung des Maschinenhauses in rot ist alternativ zulässig.

- 7.4 Der jeweilige Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.5 An den geplanten Standorten können abhängig von Hindernissituationen ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 7.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund muss durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES erfolgen.

In diesen Fällen sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 7.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.

Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Da sich die geplanten Windenergieanlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS (Deutsche Flugsicherung) keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung).

7.8 Die Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES, sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

7.9 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

7.10 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlsversorgung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

7.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 %-Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

7.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und das Umweltamt des Kreises Steinfurt nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.

- 7.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 7.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, beim Feuer W, rot und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.16 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 7.17 Da die jeweilige WEA als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 aus Sicherheitsgründen der Baubeginn aufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 118-21 bekannt zu geben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die jeweilige Anlage anzugeben:
1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
 2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten muss dann folgende Details umfassen:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geographische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

7.18 Spätestens vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens III-229-21-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Bauende schriftlich anzuzeigen.

8 Arbeitsschutzrecht

8.1 Die Windenergieanlagen (WEA) dürfen nur dann betrieben werden, wenn eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG erteilt worden ist. Sie ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Umweltamt des Kreises Steinfurt und der Bezirksregierung Münster (Dezernat 55) vorzulegen.

9 Bodendenkmalschutzrecht

9.1 Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 4816 Münster schriftlich mitzuteilen.

9.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen – Außenstelle Münster (Tel.: 0251 / 591-8911) oder den Unteren Denkmalschutzbehörden sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).

- 9.3 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggfs. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

V

Hinweise

1 Baurecht

- 1.1 Eine Kopie der Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 1.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt sowie dem Bauordnungsamt der Stadt Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW). Hierzu kann das beigefügte Formular verwendet werden.
- 1.3 Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt sowie dem Bauordnungsamt der Stadt Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Hierzu kann das beigefügte Formular verwendet werden.
- 1.4 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umweltsamt - Untere Immissionsschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt sowie dem Bauordnungsamt der Stadt Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Hierzu kann das beigefügte Formular verwendet werden.

2 Immissionsschutzrecht

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z.B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche, wasserrechtliche oder naturschutzrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung der Anlagenstandorte.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3 Naturschutzrecht

3.1 Kompensationsüberschuss

Die im Zuge dieses Vorhabens entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) werden durch die (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Der durch die Planungen entstehende Kompensationsüberschuss ist aufgrund der funktionalen Bindung nur für dieses Vorhaben nutzbar und kann nicht als Kompensation für anderweitige Eingriffe genutzt werden.

3.2 Externer Leitungsbau

Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit den beantragten Anlagen sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NRW) Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

3.3 Verstöße gegen das Artenschutzrecht

Der Bauherr und Betreiber der Windenergieanlagen darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten und alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

4 Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht

4.1 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung (NachwV) können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

4.2 Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle haben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung, Abfälle getrennt zu erfassen, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Papier/Pappe, Holz, Textilien und Bioabfälle, sowie Glas, Kunststoffe und Metalle sind getrennt zu halten und einer stofflichen Verwertung zuzuführen (§ 3 ff Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)).

Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor der Beseitigung, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären (§ 7 KrWG).

4.3 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt bzw. der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (Egst) zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

4.4 Im Plangebiet oder direkt angrenzend sind zurzeit keine Bodenbelastungen und keine entsprechenden Verdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBI.NRW.2005 S. 582) vom 14.03.2005 bekannt.

5 Wasserrecht

- 5.1 Bei Unfällen und Störungen im Bereich von Anlagen, die ein Auslaufen wassergefährdender Stoffe zur Folge haben, ist sofort das Ordnungsamt der Gemeinde Laer bzw. der Stadt Steinfurt und die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu benachrichtigen. Außerhalb der regulären Dienstzeiten ist die Leitstelle des Kreises Steinfurt zu informieren (Anzeigepflicht nach § 122 Abs. 3 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)).
- 5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- 5.3 Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es erforderlich im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern und Gewässerkreuzungen durchzuführen sowie evtl. Übergabestationen zu errichten. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz NRW (LWG) genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag nach § 22 LWG für Maßnahmen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

Sollten bei der Anbindung der Windenergieanlagen an das Stromversorgungsnetz Gewässerkreuzungen (oder Parallelverlegungen an Gewässern) mit Stromkabel erforderlich werden, ist hierfür ebenfalls eine Genehmigung gemäß § 22 LWG NRW für Anlagen in und an Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

- 5.4 Die Verwertung und der Einbau von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungsrückständen, Metallhüttenschlacken und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bedarf vor Einbau einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Einbau bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Es dürfen nur güteüberwachte mineralische Baustoffe nach der Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAPStra 1998) eingebaut werden. Sollen Recyclingbaustoffe als Deckschicht ohne Bindemittel eingebaut werden, so ist im Erlaubnisverfahren

durch ein hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen, dass der Einbau gemäß des Gem.RdErl. vom 09.10.2001 „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten im Straßen- und Erdbau“ zulässig ist.

- 5.5 Die zur Errichtung der Fundamente (evtl. mit Pfahlgründung) notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung in Gewässer sind Gewässerbenutzungen im Sinne von § 9 WHG, die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

6. Forstrecht

- 6.1 Sofern durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegungen, Kabeltrassen, Einspeisepunkte, Verteilerkästen o. Ä. Waldbereiche inklusive Wallhecken oder Windschutzstreifen dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen forstrechtlich genehmigungspflichtig und müssen ausgeglichen werden. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vorher beim Regionalforstamt Münsterland zu stellen.
- 6.2 Bei Unklarheiten bezüglich der Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung des Eingriffes ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

7. Anforderungen der Landwirtschaftskammer NRW

- 7.1 Bei der Errichtung temporärer Zuwegungen ist zu beachten, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht über Gebühr belastet werden. Es muss sichergestellt sein, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin zur Bewirtschaftung und Nutzung erreichbar sind.

VI

Begründung

Mit Antrag vom 17.11.2020, hier eingegangen am 19.11.2020, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 17, Flurstück 6 (WEA 1) und in 48565 Steinfurt, Gemarkung Borghorst, Flur 54, Flurstück 8 (WEA 2) sowie Gemarkung Borghorst, Flur 54, Flurstück 10 (WEA 3) beantragt. Im laufenden Genehmigungsverfahren erfolgte eine Änderung des Vorhabens, die im Wesentlichen in einer Erhöhung der jeweiligen Anlagennennleistung von 5,7 MW auf 6,8 MW bestand, wobei die Standorte und die charakteristischen Anlagenabmessungen unberührt blieben. Der neugefasste Antrag mit Antragsunterlagen wurde am 25.03.2022 beim Kreis Steinfurt eingereicht.

Aufgrund des Antrages gemäß § 7 Abs. 3 UVPG (Antragsunterlage Nr. 6) wird für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind diesem Genehmigungsbescheid als Anlage beigefügt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Aufgrund der ungeklärten planungsrechtlichen Situation im Außenbereich der Gemeinde Laer und der Stadt Steinfurt ruhte das Genehmigungsverfahren zunächst. Nachdem sich die Schaffung von Planungsrecht hinsichtlich der beantragten Anlagenstandorte konkretisierte, erfolgte im Laufe des Mai 2021 die Vollständigkeitsprüfung des Antrages und der Unterlagen. Nach Ergänzung der Antragsunterlagen konnte im Juli 2021 das Behördenbeteiligungsverfahren eingeleitet werden. Hierbei zeigte sich, dass insbesondere im Hinblick auf die Prüfung naturschutzrechtlicher und immissionsschutzrechtlicher Aspekte umfangreichere Ergänzungen und Überarbeitungen der Unterlagen erforderlichen waren. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung war insofern nicht einleitbar. Im Dezember 2021 bzw. Ende Januar 2022 wurden überarbeitete immissionsschutzrechtliche und naturschutzfachliche Gutachten eingereicht. Die Öffentlichkeitsbeteiligung konnte dann nach Eingang des neugefassten Antrags (Erhöhung der Nennleistung der WEA auf jeweils 6,8

MW) durch die öffentliche Bekanntmachung dieses Vorhabens Ende April 2022 eingeleitet werden. Der Antrag und die Unterlagen lagen vom 02.05. bis zum Ablauf des 01.06.2022 beim Kreis Steinfurt, der Stadt Steinfurt und der Gemeinde Laer zur Einsichtnahme aus. Ferner erfolgte über die Homepage des Kreises Steinfurt und das UVP-Verbund-Portal eine Einstellung ins Internet. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 01.07.2022. Der für den 28.07.2022 bestimmte Erörterungstermin war abzusagen, da keine Einwendungen gegenüber dem beantragten Vorhaben eingegangen sind.

Nach Eingang des neugefassten Antrages erfolgte insbesondere eine erneute Beteiligung der Bauordnungsämter der Stadt Steinfurt und des Kreises Steinfurt sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt.

Die Prüfung naturschutzfachlicher Aspekte konnte nach Einreichung überarbeiteter Maßnahmeblätter mit Eingang vom 28.11.2022 durch Stellungnahme der uNB des Kreises Steinfurt vom 02.12.2022 abgeschlossen werden.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- Der Landrat des Kreises Steinfurt:
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Bauamt
- Gemeinde Laer
- Stadt Steinfurt
- Bezirksregierung Münster:
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
 - Dezernat 26 (Luftverkehr)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Bundesnetzagentur, Berlin

- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster
- Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Steinfurt in Saerbeck
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Münster

Die beantragten Anlagenstandorte liegen im Außenbereich der Gemeinde Laer bzw. der Stadt Steinfurt und sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu beurteilen. Das im laufenden Genehmigungsverfahren zu schaffende Planungsrecht ist durch die rechtswirksame Aufhebung der Konzentrationszonendarstellung im FNP der Gemeinde Laer und eine Erweiterung der Konzentrationszonendarstellung im FNP der Stadt Steinfurt gegeben. Die Gemeinde Laer und die Stadt Steinfurt haben ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Schreiben vom 15.09.2021 bzw. vom 07.04.2022 erteilt.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV und V dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein

oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

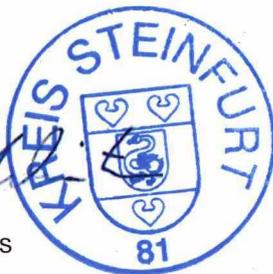
Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag


Dr. Rolf Winters



Anlagen

1. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV
2. Inbetriebnahmeformular
3. Mitteilung über die Betriebsorganisation
4. Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen (Baubeginnanzeige, Anzeige über die Rohbaufertigstellung, Anzeige über die Fertigstellung des Vorhabens, Baustellenschild)